

## **NACHHALTIGKEITSSATZUNG der Stadt Heinsberg vom 29.4.2013**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Heinsberg am 24.4.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die aus der städtischen Verschuldung heraus resultierenden Zins- und Tilgungsleistungen belasten den gegenwärtigen und die künftigen Haushalte der Stadt Heinsberg erheblich. Sie schränken somit nicht nur die derzeitigen sondern auch die zukünftigen Handlungsspielräume ein. Ein weiterer Anstieg der Verschuldung ist daher zu verhindern; soweit möglich ist die Verschuldung zu reduzieren. Zur Erreichung dieses Zieles hat der Rat der Stadt Heinsberg in Verantwortung für zukünftige Generationen diese Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Verschuldungsbremse**

- (1) Die Haushaltssatzung und der Finanzplan enthalten keine Nettoneuverschuldung. Kreditaufnahmen sind maximal bis zur Höhe der voraussichtlichen ordentlichen Tilgung möglich, sofern die Finanzierung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.
  
- (2) Abweichungen von Absatz 1 sind nur in extremen Haushaltslagen zulässig, welche zuvor durch den Rat der Stadt Heinsberg durch Beschluss festzustellen sind. Eine derartige extreme Haushaltslage liegt nur dann vor, wenn die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10 v. H. sinken oder die ordentlichen Aufwendungen des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10 v. H. steigen. Ferner liegt eine extreme Haushaltslage nur dann vor, wenn die Ertragsrückgänge und / oder die Aufwandssteigerungen durch

externe Ursachen herrühren, die von der Stadt Heinsberg nicht zu vertreten sind und auch nicht durch anderweitige Maßnahmen kompensiert werden können.

## **§ 2**

### **Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit**

- (1) Positive Salden der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind vorrangig zur Tilgung etwaiger Kredite zur Liquiditätssicherung zu verwenden. Verbleibt hierüber hinaus ein weiterer Überschuss, so ist dieser vorrangig zur außerordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zu verwenden.
- (2) Unerwartete Mehreinzahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit sind grundsätzlich vorrangig zur außerordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zu verwenden.
- (3) Der Rat der Stadt Heinsberg kann Ausnahmen zu den Vorgaben der Absätze 1 und 2 beschließen.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.